



Proz. Nr. 135-2024-103

Mit Urteil des Kantonsgerichts vom 9. August 2024 (ZK2 24 8) wurde die Berufung abgewiesen. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2025 (4A_497/2024) wurde die Beschwerde abgewiesen.

Erstinstanzliches Zivilgericht

Einzelgericht

Besetzung: Pally
Aktuariat: von Büren

Entscheid

vom: 13. März 2024
mitgeteilt am: 13. März 2024

In Sachen

A._____ (Gesuchsteller)

vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Manuel Arroyo und/oder Rechtsanwalt MLaw Michael Pötzi

betreffend

Eintragung ins Aktienbuch

Das Regionalgericht Surselva stellt fest:

A. Die B. _____ AG mit Sitz in O.1. _____ wurde am xx. _____ 1982 gegründet und am yy. _____ 2003 mit Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Die Gesellschaft hatte ein Aktienkapital von CHF 50'000.00, bestehend aus fünfzig Inhaberaktien. Mit Entscheid vom 18. August 2022 (Proz. Nr. 135-2022-301) verfügte der Einzelrichter des Regionalgerichts Surselva die Wiedereintragung der per zz. _____ 2005 gelöschten B. _____ AG im Handelsregister des Kantons Graubünden unter der Firma B. _____ AG in Liquidation. Sodann ernannte der Einzelrichter am vv. _____ 2023 C. _____ zum Liquidator und zum neuen Mitglied des Verwaltungsrats und beauftragte diesen, innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheides eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den Organisationsmangel zu beheben.

B. Am 1. Februar 2024 fand in O.2. _____ die Generalversammlung der B. _____ AG in Liquidation statt. Anlässlich dieser wurden die Statuten revidiert, eine neue Revisionsstelle gewählt und das Rechtsdomizil festgelegt.

C. Mit Eingabe vom 28. Februar 2024, eingegangen am 29. Februar 2024, liess A. _____ beim Regionalgericht Surselva das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch der B. _____ AG in Liquidation stellen. Es enthält folgende Rechtsbegehren:

1. *Es sei A. _____ als Aktionär von 37 Namensaktien à nominal CHF 1'000.00 mit Wirkung zum Tag der Gutheissung des Gesuchs im Aktienbuch der B. _____ AG in Liquidation (CHE-103.248.318) einzutragen.*
2. *Es sei C. _____ gerichtlich anzuweisen, A. _____ als Aktionär von 37 Namensaktien à nominal CHF 1'000.00 mit Wirkung zum Tag der Gutheissung des Gesuchs im Aktienbuch der B. _____ AG in Liquidation (CHE- _____) einzutragen.*
3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten des Gesuchstellers.*

D. Der Eingang des Gesuchs wurde dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 5. März 2024 bestätigt. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 2'000.00 zu bezahlen. Der Vorschuss ging am 7. März 2024 beim Regionalgericht Surselva ein.

Das Regionalgericht Surselva zieht in Erwägung:

1. Am 30. April 2021 wurden Inhaberaktien per Gesetz in Namenaktien umgewandelt. Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht bis zum 30. April 2021 angemeldet haben, können dies nicht mehr auf dem traditionellen Weg durch direkte Mitteilung an die Gesellschaft tun. Sie müssen dann bis zum 31. Oktober 2024 eine Meldung beim zuständigen Gericht einreichen. Andernfalls verlieren sie nach Ablauf dieses Datums ihre mit den Aktien verbundenen Rechte endgültig. Beim Verfahren um nachträgliche Eintragung des Aktionärs ins Aktienbuch einer Gesellschaft gemäss Art. 7 ÜBest OR handelt es sich um einen Anwendungsfall der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäss Art. 248 lit. e ZPO (Botschaft Globales Forum BBL 2019 326; Emanuel Dettwiler, in: Rolf/Hans-Ueli Vogt, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl., Basel 2024, Art. 7 ÜBest OR N 3).

2. Der Gesuchsteller hat seinen Wohnsitz in O.3.____, O.4.____. Der Sitz der B.____ AG in Liquidation befindet sich in O.1.____. Somit liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Da das IPRG keine besondere Zuständigkeit für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit kennt, liegt die örtliche Zuständigkeit zwingend am Wohnsitz des Gesuchstellers (Emanuel Dettwiler, a.a.O., N. 6 zu Art. 7 ÜBest OR). Gemäss den schriftlichen Ausführungen von Rechtsanwältin E.____ verweist das für die vorliegende Angelegenheit einschlägige Kollisionsrecht von O.4.____ auf den Gerichtsstand und das anwendbare Recht am Sitz der Gesellschaft. Somit liegt eine Rückweisung an den Gerichtsstand und das anwendbare Recht vor (Art. 14 Abs. 1 IPRG). Aufgrund dieser Rückweisung erscheint ein äquivalentes Zivilverfahren am Wohnsitz des Gesuchstellers nicht möglich. Die örtliche Zuständigkeit des Regionalgerichts Surselva scheint daher gegeben zu sein, kann indes letztlich offengelassen werden, da das Gesuch, wie nachfolgend gezeigt, ohnehin abzuweisen ist.

3.1. Der Gesuchsteller hat im Verfahren um Wiedereintragung der Gesellschaft mit den eingereichten Unterlagen seine Aktionärsstellung *glaubhaft* gemacht (Proz. Nr. 135-2022-301), weshalb seine Legitimation für das vorliegenden Verfahren gegeben ist und auf das vorliegende Gesuch daher einzutreten ist.

3.2. Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 ÜBest OR erfüllt sind und der Gesuchsteller seine Meldepflicht nach Art. 697i OR nachholen kann. Der Aktionär, welcher der Meldepflicht nach Art. 697i OR des bisherigen Rechts nicht nachgekommen ist und dessen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind, muss innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1bis OR (bis 1. November 2024) beim Gericht die Eintragung in das Aktienbuch einer Gesellschaft beantragen, wobei die vorgängige Zustimmung der Gesellschaft benötigt wird. Damit seine Aktionärsseigenschaft anerkannt wird und er wieder in seine Rechte eingesetzt werden kann, muss er beweisen, dass er der rechtmässige Inhaber der umgewandelten Aktien ist. Nur wenn der Aktionär seine Aktionärsseigenschaft nachweisen kann, heisst das Gericht den Antrag gut (Art. 7 Abs. 1 ÜBest OR). Dabei

hat der Aktionär seine Aktionärseigenschaft grundsätzlich durch Urkunden zu beweisen, wobei als Beweismass das Regelbeweismass des strikten Beweises gilt (Urteil Obergericht Nidwalden ZA 23 10 vom 25. September 2023, E.6.2, S.8). Die Präsentation des Aktientitels (Aktie oder Aktienzertifikate) genügt als Nachweis der Aktionärseigenschaft nicht. Als Beweismittel kann z. B. ein Zeichnungsschein oder ein Zessionsvertrag dienen (vgl. Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 1. November 2019, Ziff. 4.3; Merkblatt Eintragung ehemaliger Inhaberaktionäre als Namensaktionäre ins Aktienbuch der Gesellschaft vom Kantonsgericht Nidwalden). Bei nichtzertifizierten Inhaberaktien könnten lückenlose Zessionsketten Beweismittel sein (Emanuel Dettwiler, a.a.O., N. 3 zu Art. 7 ÜBest OR). Das Gericht heisst den Antrag nur gut, wenn sich die Gesellschaft der Eintragung in das Aktienbuch nicht widersetzt. Es hat zu prüfen, ob der Entscheid der Aktiengesellschaft nachvollziehbar bzw. plausibel ist (Markus Vischer/Dario Galli, Erste Annäherungen an das Global Forum-Gesetz, AJP 12/2019, S. 1300). Bei Gutheissung des Antrages ordnet das Gericht die Eintragung des Aktionärs im Aktienbuch an und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller und der Aktiengesellschaft mit. Die Aktiengesellschaft ist ihrerseits nach Erhalt des Entscheids verpflichtet, den Gesuchsteller im Aktienbuch einzutragen. Der Aktionär kann die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen (ZA 23 10, E.6.2. S.8).

3.3. Der Gesuchsteller verweist zum Beweis seiner Aktionärseigenschaft auf den Entscheid des Einzelrichters vom 27. Juli 2023 (Proz. Nr.135-2023-225). Dies hilft ihm im vorliegenden Fall nicht weiter, zumal der Einzelrichter darin lediglich feststellte, dass der Gesuchsteller seine Aktionärsstellung im Verfahren um Wiedereintragung der Gesellschaft (Proz. Nr. 135-2022-301) glaubhaft gemacht habe und somit aktivlegitimiert sei. In jenem hatte der Gesuchsteller im Gesuch vom 12. Juli 2022 dem Regionalgericht Surselva diverse Kopien von durch den Treuhänder D._____ unterzeichneten Kopien von Aktien und Aktienzertifikaten vorgelegt. Das Kantonsgericht Graubünden hat dazu im Berufungsverfahren ausgeführt, dass unklar geblieben sei und bleibe, wie der Gesuchsteller in den Besitz des Zertifikates vom 5. Juli 1985 über 49 Aktien gelangt sei. Die Situation sei ohne nähere Erläuterung für den Aussenstehenden chaotisch (vgl. Urteil Kantonsgericht ZK2 22 35 vom 13. Februar 2023, E.3.2.4.2 S. 12). Weiter hielt das Kantonsgericht fest, dass es durchaus zweifelhaft sei, ob der Gesuchsteller dem Regionalgericht zu seiner Stellung als Aktionär im Zeitpunkt der Löschung das Nötige vorgetragen habe. Es sei denkbar, dass eine Berufung von seiner Seite gegen eine Abweisung des Gesuchs um Wiedereintragung Erfolg gehabt hätte (ZK2 22 35, E. 5, S. 15).

3.4. Weiter hat der Gesuchsteller mit seinem Gesuch 28. Februar 2024 eine Erklärung der Gesellschaft vom 21. Februar 2024 eingereicht, in der diese die Zustimmung zur Eintragung ins Aktienbuch erteilt. Zudem geht aus dem eingereichten Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Februar 2024 hervor, dass der Ge-

suchsteller bei dieser Gelegenheit die Original-Inhaberzertifikate im Wert von CHF 37'000.00 präsentiert hat. Gestützt darauf und unter Hinweis auf den Entscheid vom 6. Dezember 2023 anerkannte die Gesellschaft den Gesuchsteller als rechtmässigen Aktionär. Wie bereits ausgeführt, reicht in casu die Präsentation der Aktien aber nicht aus, um die Aktionärseigenschaft nachzuweisen. Damit ist die Aktionärsstellung des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Liquidation und Löschung der B._____ AG nicht erstellt. Es bleibt nämlich weiterhin im Dunkeln, wer wann eine B._____ AG gründen und im Handelsregister eintragen liess, wer die Aktien zeichnete und wann und wie diese in der Folge die Hand wechselten (vgl. ZK2 22 35, E. 3.2.4.2). Es wäre am Gesuchsteller gelegen, die entsprechenden Beweismittel (z.B. Gründungsakten, Zeichnungsschein etc.) mit dem vorliegenden Gesuch einzureichen, anstatt sich mit dem Hinweis auf den Entscheid vom 27. Juli 2023 zu begnügen. Indem der Gesuchsteller die Aktionärsstellung mit den eingereichten Beweismitteln nicht nachzuweisen vermag, erfüllt er nicht die Voraussetzungen für die Gutheissung seines Antrags auf Eintragung ins Aktienbuch der Gesellschaft. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

4. In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die auf das Zweiparteienverfahren zugeschnittenen Art. 106 ff. ZPO keine Anwendung. Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuerlegen und damit von der gesuchstellenden Partei zu bezahlen, was in Art. 7 Abs. 2 UeB OR ausdrücklich festgehalten ist. Die Entscheidgebür für Angelegenheiten im summarischen Verfahren beträgt CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 (Art. 5 VGZ). In Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falls erscheint eine Entscheidgebür von CHF 2'000.00 als angemessen.

5. Gegen Erledigungsentscheide im summarischen Verfahren ist die Berufung nach Art. 308 ff. ZPO zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 314 ZPO). Vorausgesetzt ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ein Rechtsmittelstreitwert von CHF 10'000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dieser ist gegeben, geht es dem Gesuchsteller offenbar vor allem um den Wert des Grundstücks Nr. Z.1._____ in O.5._____ auf O.6._____ (ZK2 22 35 E. 1 S. 6).

Das Regionalgericht Surselva erkennt:

1. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch der B._____ AG in Liquidation wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von CHF 2'000.00 gehen zulasten des Gesuchstellers und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
3. [Rechtsmittel]
4. [Rechtsmittel]
5. [Mitteilung]

Für das Regionalgericht Surselva:

Pally

von Büren